

# Special

## Wirtschaftsprüfung



**Sechs Wirtschaftsprüfer und Mitglieder von Treuhand Suisse (von oben links im Uhrzeigersinn):** Marcel Tönz (Treuhand-, Revisions- und Steuerberatungsbüro Lehmann), Trine Altermann (ECO Treuhand und Revision), Peter Fuhrer (Fuhrer + Partner Treuhand), Daniela Buser (Merkli & Partner), Marc Aellen (T&R Oberland), Samuel Buser (Buser Treuhand).

### Bewertungen im Tiefzinsumfeld

KPMG-Professor Peter Leibfried von der HSG sagt, warum der Markt in dieser Situation nicht absolut ist.

SEITE 39

### Standard-Setting auf dem Prüfstand

Die Diskussion um die eingeschränkte Revision belegt, wie wichtig das Setzen von Regeln in der Prüfung ist.

SEITE 40

### Finanzielle Fakten und Soziale Medien

Worauf zu achten ist, wenn Unternehmen ihre Kennzahlen online oder über neue Kanäle kommunizieren.

SEITE 41

### Schattendasein der Sonderbilanzen

Im Lebenszyklus eines Betriebs spielen spezielle Leistungsnachweise neben dem Jahresreport eine grosse Rolle.

SEITE 42

### Mit dem Budget die Firma steuern

Die Budgetierung steht im vierten Quartal an. Dabei kann über das ganze Jahr viel Potenzial genutzt werden.

SEITE 43

VERANTWORTLICH FÜR DIESEN SPECIAL: KURT SPECK

## Durchblick für Aktionäre

**Neue Regelungen** Ab nächstem Jahr sind bei den internationalen Accounting-Standards die wichtigsten Sachverhalte durch den Revisor hervorzuheben. Dazu gehören auch die steigenden Goodwill-Positionen.

KURT SPECK

Als «ausufernd und komplex» bezeichnen viele Experten die internationalen Standards für die Rechnungslegung. Einen Schritt zurück gibt es allerdings nicht. Die laufend stärker vernetzte Welt lässt sich schlicht nicht einfacher gestalten. An Regelwerken, die im Accounting Tausende von Seiten zählen, wird sich in absehbarer Zukunft nichts ändern.

Es gibt aber Bestrebungen, mit einem fokussierten Vorgehen bei der Berichterstattung mehr Transparenz zu erreichen. Der weltweite Dachverband der Wirtschaftsprüfer IAASB hat für das nächste Jahr neue Regelungen getroffen, die allen Stakeholdern einen besseren Einblick in

komplexe Rechnungslegungsthemen verschaffen sollen. Wichtige Sachverhalte, sogenannte Key Audit Matters, sind im neuen Bestätigungsvermerk entsprechend hervorzuheben. Nicht zufällig gehören dazu die Werthaltigkeitstests für immaterielle Vermögenswerte wie Goodwill. Nach dem IFRS-Regelwerk muss die Abschreibung des Goodwills nicht innerhalb von fünf Jahren erfolgen, wie es für Swiss GAAP FER zwingend ist. Deshalb lassen sich heute in Europa und in den USA steigende Goodwill-Positionen beobachten.

«Keiner gibt gerne zu, dass eine Firmenakquisition vor Jahren zu teuer getätigt wurde oder es mit der neuen Tochtergesellschaft nicht so läuft, wie gedacht»,

sagt Professor Peter Leibfried von der Universität St. Gallen. Entsprechend wird weniger abgeschrieben. Für ihn ist klar: Der Goodwill muss wieder planmässig in einem Zeitrahmen von maximal 15 bis 20 Jahren abgeschrieben werden. Jetzt bleibt nur abzuwarten, ob sich die internationalen Standard-Setter auch wirklich in diese Richtung bewegen.

Auf nationaler Ebene zeigt die aktuelle Diskussion um die eingeschränkte Revision, wie weit die Meinungen zur Unabhängigkeit eines Abschlussprüfers auseinandergehen. Im Kern geht es darum, wie eng die Verflechtung zwischen Prüfgesellschaft und Prüfkunde sein darf. Auch die Buchführung und die Abschlussprüfung aus einer Hand ist immer wieder ein heik-

ler Punkt. Wichtig ist, dass die Revisionsaufsichtsbehörde RAB und die Branchenorganisationen Expertsuisse und Treuhand Suisse bei den Leitlinien zur mandatsbezogenen Trennung den gleichen Weg verfolgen.

«Unabhängigkeit» ist für manche Experten allerdings ein grosses Wort, auch mit einem Blick in die USA. Dort werden die börsenkotierten Firmen durch die U.S. Securities and Exchange Commission SEC streng reguliert, beim Rest lassen sich da und dort «Wildwest»-Methoden beobachten. In der Schweiz darf man den Masstab für Kleinfirmen nicht zu hoch ansetzen. Wichtig ist eine RAB, die alle Abschlussprüfer scharf kontrolliert und auch einmal eine Lizenz verweigert.

### FOTO-PORTFOLIO

Die Bilder zeigen Teilnehmer des halbtägigen Kurses des Schweizerischen Instituts für die eingeschränkte Revision von Treuhand Suisse. Unten im Bild ihr Dozent Roberto Di Nino. Sie alle erklären, was die neuen Standards verändern.

Fotos: Peter Frommenwiler



**Impressum** Der Special «Wirtschaftsprüfung» ist eine redaktionelle Eigenbeilage der «Handelszeitung» und Bestandteil der aktuellen Ausgabe. Herausgeber: Redaktion und Verlag, «Handelszeitung», Axel Springer Schweiz, 8021 Zürich.

# WIRTSCHAFTS | PRÜFUNG

UNSERE  
KOMPETENZ GRÜNDET  
AUF ERFAHRUNG UND  
FUNDIERTEM WISSEN.

TREUHAND | SUISSE

[www.treuhandsuisse.ch](http://www.treuhandsuisse.ch)  
Schweizerischer Treuhänderverband



## Marcel Tönz

**Geschäftsführer, Treuhand-, Revisions- und Steuerberatungsbüro Lehmann AG, Bern**  
Aus- und Weiterbildung: Buchhalter mit Eidg. Fachausweis, Revisionsexperte RAB

### Weshalb machen Sie den halbtägigen Kurs des Schweizerischen Instituts für die eingeschränkte Revision von Treuhand Suisse?

Die Übergangsfristen sind nun abgelaufen. Dieser Kurs legt sehr praxisnah dar, wie die Regeln umzusetzen sind, und gibt Inputs, um Problemfälle zu erkennen. Wichtig ist für mich aber auch, an solchen Veranstaltungen meine Berufskollegen zu treffen.

### Die neuen Standards gelten für Jahresrechnungen ab 31. Dezember 2015. Mit welchen Herausforderungen haben Sie zu arbeiten?

Die neuen Standards betreffen nicht nur uns Revisoren. Die geprüften Unternehmen müssen in der Rechnungslegung und der Vorbereitung der Revision ebenfalls die Qualität sicherstellen. Wir müssen den Wissenstransfer gewährleisten und unsere Prüfung und Dokumentation auf die neuen Standards ausrichten.



## Trine Altermann

**Partnerin, ECO AG Treuhand und Revision, Brienz BE**  
Aus- und Weiterbildung: Eidg. dipl. Treuhandexpertin, Revisionsexpertin RAB

### Weshalb machen Sie den halbtägigen Kurs des Schweizerischen Instituts für die eingeschränkte Revision von Treuhand Suisse?

In der Treuhand- und Revisionsbranche ist regelmässige Weiterbildung unerlässlich. Dazu gehört, sich über Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen ins Bild zu setzen. Weiterbildungsveranstaltungen bieten aber auch die Gelegenheit zum Austausch mit Fachkollegen.

### Die neuen Standards gelten für Jahresrechnungen ab 31. Dezember 2015. Mit welchen Herausforderungen haben Sie zu arbeiten?

Wir müssen unsere Revisionsarbeiten auf die neuen Standards ausrichten, gleichzeitig aber auch die Gegebenheiten des neuen Rechnungslegungsrechts berücksichtigen.

# «Der Marktwert wird häufiger hinterfragt»

**Peter Leibfried** Für den Wirtschaftsprofessor der Universität St. Gallen und Präsidenten der Fachkommission Swiss GAAP FER muss der Goodwill wieder planmässig abgeschrieben werden.

INTERVIEW: KURT SPECK

*Die Unternehmen müssen sich auf eine längere Tiefzinsphase einstellen. Der risikolose Zinssatz liegt nahe bei null Prozent oder gar darunter. Stimmen die bisherigen Bewertungen in den Geschäftsberichten jetzt noch?*

**Peter Leibfried:** Der Markt ist eben nicht absolut. Wenn die risikolose Rendite gegen null oder darunter geht, funktionieren viele Modelle nicht mehr. Es gilt aber auch: Diese kurzfristigen Zinssätze sind in gewisser Weise «falsch». Sie sind nicht nachhaltig. Bei den langfristigen Berechnungen korrigieren wir sie deshalb. Das jedenfalls sehen wir derzeit bei den meisten Werthaltigkeitstests.

*Entspricht das noch dem Fair-Value-Prinzip, das bereits im Nachgang zur Finanzmarktkrise teilweise ausgehebelt wurde?*

Die internationalen Accounting-Standards erlauben es schon, dass man aktuelle Marktzinssätze aufgrund der besonderen Konditionen korrigiert. Bis zur Finanzkrise schien alles mit quasi naturwissenschaftlicher Exaktheit bewertbar. Dieser Glaube wurde erschüttert. Die Turbulenzen im finanziellen Gefüge haben die Möglichkeit, am Markt einen Fair Value abzulesen, temporär in einzelnen Bereichen ausser Kraft gesetzt. Heute wird der Marktwert entsprechend häufiger hinterfragt.

*Wo sehen Sie jetzt die grösste Gefahr, dass es zu Fehlbewertungen kommt?*  
Viele Unternehmen verzögern die ausserplanmässigen Abschreibungen auf Firmenwerte.

*Beim internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS ist der Goodwill jährlich auf seine Werthaltigkeit zu überprüfen, es muss aber nicht eine Abschreibung innerhalb von fünf Jahren erfolgen, wie es Swiss GAAP FER vorschreibt. Besteht die Gefahr von Goodwill-Blasen?*

Keiner gibt gerne zu, dass eine Firmenakquisition vor Jahren zu teuer getätigt wurde oder es mit der neuen Tochtergesellschaft nicht so läuft, wie gedacht. Die Folge davon: Mit den neuen IFRS-Regeln wird weniger abgeschrieben. Aus meiner Sicht ist diese Methode nicht nachhaltig. Sowohl in Europa wie in den USA lassen sich heute steigende Goodwill-Positionen beobachten.

*Gibt es Bestrebungen, diese Entwicklung zu stoppen?*

Die Zufriedenheit mit dem geltenden Werthaltigkeitsansatz hat massiv nachgelassen. Je länger wir mit dem Kurswechsel zuwarten, umso schwieriger wird er. Es gibt Signale aus dem International Accounting Standards Board (IASB), dass Änderungen nicht mehr ausgeschlossen sind.

*In welcher Richtung müsste es gehen?*

Goodwill muss wieder planmässig abgeschrieben werden. Dies hat in einem Zeitrahmen von maximal 15 bis 20 Jahren zu geschehen.

*Bei den aktuell tiefen Zinsen steigen die Pensionsverpflichtungen. Mit IFRS-Abschlüssen müssen diese Fehlbeträge als Schulden in der Bilanz erfasst werden. Bietet sich da ein Wechsel zu Swiss GAAP FER an, wo das Eigenkapital nicht durch*



## Der Revisionsexperte

**Name:** Peter Leibfried  
**Funktion:** KPMG-Professor für Audit und Accounting an der Universität St. Gallen, Direktor Institut für Audit, Controlling und Accounting an der Universität St. Gallen (HSG).  
**Alter:** 44  
**Familie:** Verheiratet, ein Sohn  
**Ausbildung:** Diplom-Ökonom, Universität Hohenheim D; Doktorat, Universität St. Gallen

**Institut** Das Institut für Audit, Controlling und Accounting der Universität St. Gallen versteht sich als Kompetenzzentrum für finanzielle Führung. Sechs Professoren bearbeiten mit ihren Teams die Teilbereiche des Fachgebiets. Mit rund 700 Studierenden ist der Master in Accounting das grösste Masterprogramm der HSG.

*versicherungsmathematische Verluste belastet wird?*

Das Vorsorgethema wird immer wieder als Grund für einen Wechsel zum nationalen Standard genannt. International einheitliche Regelwerke funktionieren aufgrund der rechtlichen und kulturellen Verschiedenheit nicht in jedem Markt gleich gut. Das sieht man sehr deutlich am Beispiel des Vorsorge-Accountings. Swiss GAAP FER ist besser auf die Bedürfnisse der beruflichen Vorsorge abgestimmt.

*Bereits haben rund 30 Schweizer Firmen von IFRS zu Swiss GAAP FER gewechselt. Hält dieser Trend an?*

Es wird weiter den einen oder anderen Wechsel geben, aber es handelt sich um keinen Trend, der im gleichen Rhythmus noch lange weitergeht. Typischerweise sind dies Unternehmen mit starken Schweizer Ankeraktionären und einem inländisch dominierten Verwaltungsrat, und deren Zahl ist begrenzt.

*Bevor Swatch als gewichtiger Konzern mit internationaler Ausstrahlung zum nationalen Standard wechselte, sprach CEO Nick Hayek von einem «Überregulierungswahn» bei IFRS.*

Ursprünglich war der prinzipienbasierte IFRS-Standard als Gegenentwurf zu den umfangreichen regelbasierten Vorgaben von US GAAP konzipiert. Mit über 3500 Seiten Regulierung ist man aber bereits deutlich über das Ziel hinausgeschossen. Weitere Detailregulierungen bringen IFRS nichts mehr.

*Aus dem Kreis des IASB hört man, dass künftig mehr Einfachheit und Pragmatismus angestrebt wird. Ist das an der Überarbeitung von einzelnen IFRS-Normen bereits sichtbar?*

Die Zielsetzung und der Anspruch sind durchaus da. Generelle Umwälzungen sehe ich allerdings noch nicht, und einen Schritt zurück kann ich mir auch kaum vorstellen. Einzig bei neuen Regulierungen gibt man sich etwas zurückhaltender.

*Bei welchen Unternehmen ist eine Bilanzierung nach IFRS unabdingbar?*

Sicher für Gesellschaften, die in massgeblichem Umfang auf internationale Aktionäre und Kapitalgeber angewiesen sind.

*Spricht die zunehmende Globalisierung in den Geschäftsbeziehungen nicht generell*

*für einen internationalen Accounting-Standard wie IFRS oder US GAAP?*

Nur in Teilbereichen haben wir bereits eine internationale Standardisierung. Wir trinken zwar alle Coca-Cola, aber in kultureller und rechtlicher Hinsicht gibt es viele unterschiedliche Details. Die internationalen Standards geben einen Rahmen und die Leitplanken vor. Die Konkretisierung und Anwendung ist aber danach sehr national geprägt. Entsprechend haben nationale Standardsetter ihre Legitimation, speziell für die kleineren und mittleren Unternehmen.

### «Viele steuern ihre Firma über die Kasse und den Parkplatz und sehen die Buchhaltung als unvermeidbaren Aufwand.»

*Die globalen Verflechtungen intensivieren sich laufend. Werden deswegen die nationalen Standards nicht früher oder später ganz verschwinden?*

Ich habe vor Jahren einmal vorgeschlagen, dass Europa mit den Swiss GAAP FER sehr gut bedient wäre. Wir beobachten insgesamt, dass sich die Regionen wieder verstärkt auf eine eigene Rechnungslegung besinnen. Das ist aber nur bei einer kulturellen Übereinstimmung und dem Zusammenwachsen von unterschiedlichen Rechtssystemen möglich. Selbst innerhalb der EU ist das erst ansatzweise geschehen.

*Für welche Unternehmen und Branchen eignet sich Swiss GAAP FER?*

Ideal ist dieser Standard für kleine und mittlere Firmen und Unternehmensgruppen mit einer nationalen Ausstrahlung. Kleinstfirmen wie der Coiffeursalon spielen kaum eine Rolle. Es mag auch in größeren Unternehmen funktionieren, sofern die Financial Governance aktiv gelebt wird.

*Für kleine und mittlere Unternehmen wurde IFRS Small and Medium Enterprise (SME) entwickelt. Wie stark konkurriert dieser Standard mit dem nationalen Regelwerk?*

Den IFRS SME nehme ich in der Schweiz nicht wahr. Dieser Standard ist Teil eines anderen Systems. Man hört, dass dieses Regelwerk in den Schwellenländern eine grosse Rolle spiele.

*Wird der Entscheid für den einen oder anderen Standard auch aufgrund der Kosten gefällt?*

Das ist eines der häufigsten Argumente.

*Kommen dabei Nutzenüberlegungen etwa für die betriebswirtschaftliche Steuerung zu kurz?*

Ja, viele steuern ihr Unternehmen über die Kasse und den Parkplatz und betrachten Buchhaltung nur als unvermeidbaren Verwaltungsaufwand. Beim Übergang zu Swiss GAAP FER oder IFRS werden aber die betriebswirtschaftlichen Dinge intensiver diskutiert. Dazu gehören etwa die Rentabilität von Investitionen oder die Effektivität von Absicherungsgeschäften.

*Mehr als eine Momentaufnahme ist der Jahresabschluss allerdings nicht. Was ist für den aussenstehenden Beobachter sonst noch wichtig?*

Es gibt verschiedene Studien, die zeigen, dass die Veröffentlichung des Geschäftsberichts bei den grossen Unternehmen gar kein kursrelevantes Ereignis mehr ist. Die entscheidenden Informationen stammen von anderswo und oft auch aus dem nicht-finanziellen Bereich. Es geht immer mehr in die Richtung einer Echtzeit-Berichterstattung von wichtigen Sachverhalten.

*Brauchen die Stakeholder nicht mehr zukunftsgerichtete Informationen?*

Das dürfte schwierig sein. Dabei geht es um Vorhaben und Pläne, die sich nur schlecht überprüfen lassen. Insgesamt müssen sich die Investoren ihre Gedanken über die Zukunft eines Unternehmens auch primär selber machen, und es nicht auf Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung auslagern.

*Hilft der neu eingeführte Lagebericht?*

Das geht in die richtige Richtung. Der Lagebericht gibt Leitplanken vor und führt hin zu standardisierten Elementen.

*Sie plädieren auch für vermehrte Informationen im Bereich der Corporate Governance. Was heisst das konkret?*

Im Kern geht es mir um die Frage, wie die oberste Führung und Steuerung des Unternehmens funktioniert. Wie spielen Gesellschafter, Verwaltungsrat und Management zusammen? Entscheidend sind die Machtmechanismen auf der obersten Ebene. Für den Erfolg einer Gesellschaft ist es wichtig, dass sie dynamisch auf Veränderungen reagieren kann.



Peter Fuhrer

**Geschäftsführer, Fuhrer + Partner Treuhand AG, Gümligen BE**

Aus- und Weiterbildung: Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Revisionsexperte RAB

Weshalb machen Sie den halbtägigen Kurs des Schweizerischen Instituts für die eingeschränkte Revision von Treuhand Suisse?

Hier hole ich mir in kompakter Form die neusten Informationen aus dem Bereich der Revision. Das gibt mir die Sicherheit, in meinen Revisionsmandaten mit allen aktuellen und gesetzlich vorgegebenen Notwendigkeiten vertraut zu sein.

Die neuen Standards gelten für Jahresrechnungen ab 31. Dezember 2015. Mit welchen Herausforderungen haben Sie zu arbeiten?

Nicht nur der Revisionsstandard ist neu, auch durch das neue Rechnungslegungsrecht muss bei den Revisionsarbeiten einiges angepasst werden. Beides ist zu berücksichtigen. Zu den anspruchsvollen Herausforderungen gehört in dieser Situation auch, die Qualität von Sonderprüfungen sicherzustellen.



Samuel Buser

**Geschäftsführer, Buser Treuhand GmbH, Sissach BL**

Aus- und Weiterbildung: Eidg. dipl. Treuhandexperte

Weshalb machen Sie den halbtägigen Kurs des Schweizerischen Instituts für die eingeschränkte Revision von Treuhand Suisse?

Fachliche Weiterbildung ist für mich persönlich eine Selbstverständlichkeit, als Mitglied von Treuhand Suisse aber auch eine verbindliche Verpflichtung. Dieser Kurs ist eine gute Möglichkeit, mich auf den neusten Stand zu bringen und Networking zu betreiben.

Die neuen Standards gelten für Jahresrechnungen ab 31. Dezember 2015. Mit welchen Herausforderungen haben Sie zu arbeiten?

Wir müssen bei der Revision unsere Prüfungsprogramme umstellen. Gleichzeitig müssen wir die Änderungen des neuen Rechnungslegungsrechts berücksichtigen, das die Unternehmen seit 1. Januar 2015 erstmals zwingend anwenden müssen.

# Auf dem Prüfstand

**Revisionsqualität** Wie wichtig das Setzen von Standards in der Wirtschaftsprüfung ist, zeigt sich rund um die eingeschränkte Revision.

MARIUS KLAUSER

**P**ro Jahr werden in der Schweiz über 100 000 Prüfungen von Jahresrechnungen durch externe Revisionsstellen durchgeführt. Rund 90 Prozent davon sind sogenannte eingeschränkte Revisionen. Die eingeschränkte Revision ist eine schweizerische Eigenheit und kommt gemäss Obligationenrecht dann zur Anwendung, wenn die Grössenkriterien für eine ordentliche Revision nicht gegeben sind. Der gesetzliche Auftrag macht auch deshalb Sinn, weil geprüfte Finanzinformationen letztlich ein Kollektivgut mit Nutzen für unterschiedliche Anspruchsgruppen sind. Studien belegen den präventiven, korrektiven und informativen Wert einer unabhängigen Revision, hat doch bereits das Wissen darum, dass der Jahresabschluss von externer unabhängiger Seite geprüft wird, intern eine qualitätssteigernde Wirkung.

Der Rahmen bezüglich der Corporate Governance von Unternehmen inklusive der Revisionspflicht ist im Obligationenrecht abgesteckt. Die Details sind durch die Praxis zu regeln – wie dies etwa mit dem Swiss Code of Best Practice, mit den Schweizer Prüfungsstandards (für die ordentliche Revision und Spezialprüfungen) und mit dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) auch erfolgte.

## Aufweichung der Unabhängigkeit ist von Revision und Wirtschaft abzulehnen.

Verantwortungsvolles Standard-Setting bedeutet, geltende Standards zu vertreten und Unsicherheiten möglichst zu verhindern. Wenn trotzdem Unklarheiten entstehen, sollten diese möglichst zeitnah beseitigt werden. Dies war über die letzten Monate in der Revisionsbranche nicht immer der Fall, wie das Beispiel der eingeschränkten Revision zeigt. Der Standard zur Eingeschränkten Revision 2007 wurde von der Treuhand-Kammer (heute Expertensuisse) und dem Treuhänderverband (heute Treuhand Suisse) herausgegeben. Leider hat sich Treuhand Suisse die letzten Jahre zunehmend vom damaligen gemeinsamen Weg verabschiedet und in Positionspapieren eine Aufweichung der Unabhängigkeit gefordert, damit die Prüfgesellschaft auch weitgehende personelle und finanzielle Verflechtungen mit dem Prüfkunden haben kann. Dies hat dazu geführt, dass Expertensuisse – einem verantwortungsvollen Standard-Setting verpflichtet – die Überarbeitung, Vernehmlassung und Herausgabe des neuen Schweizer Standards zur Eingeschränkten Revision (SER 2015) alleine übernommen hat.

Die Überarbeitung des SER war notwendig geworden, um Gesetzesänderungen nachzuvollziehen. Mit dem neuen SER 2015 liegt ein aktualisierter Prüfungsstandard vor, der unverändert prinzipienorientiert aufgebaut ist und dem professionellen Ermessen den notwendigen

Freiraum belässt. Mit der Betonung, dass es bei den Doppelmandaten für die vom Gesetz geforderte organisatorische und personelle Trennung ausreichend ist, wenn nicht die gleiche Person oder Personengruppe beim gleichen Mandanten Arbeiten in der Revision und der Buchführung durchführt (mandatsbezogene Trennung), hält Expertensuisse am bewährten KMU-orientierten Konzept fest.

## Mittelweg finden

Erfreulicherweise ist inzwischen auch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) auf diese Linie eingeschwenkt: Am 21. August 2015 hat die Behörde mitgeteilt, dass sie neu dem KMU-gerechten Weg bezüglich der mandatsbezogenen Trennung folgen wird. Zum anderen hat Treuhand Suisse am 2. September 2015 in einer Mitteilung an ihre Mitglieder kommuniziert, dass Treuhand Suisse einen inhaltlich gleichen Standard zur eingeschränkten Revision publizieren wird. Somit kehrt für die Revisionsbranche – zumindest kurzfristig – wieder Sicherheit und Ruhe ein und eine einheitliche Prüfungsmethodik scheint gesichert zu sein.

Damit auch langfristig die Relevanz und Reputation der Revisionsbranche erhalten bleibt, ist jedoch wichtig, dass die auf politischem Wege weiterverfolgten Ideen der Aufweichung der Unabhängigkeit (u.a. mit der parlamentarischen Ini-

tiative von Daniela Schneeberger) kritisch hinterfragt werden. Die in der erwähnten Initiative geforderte Möglichkeit einer weitgehenden personellen und finanziellen Verflechtung der Prüfgesellschaft mit dem Prüfkunden ist ebenso willkürlich wie kontraproduktiv. Wie so oft gilt es, einen Mittelweg zu finden zwischen fehlleitender Liberalisierung und Überregulierung. Der regulatorische Rahmen muss die wesentlichen Aspekte der Qualität und somit des Nutzens einer eingeschränkten Revision sicherstellen. Dazu gehören gewisse Rechte und Pflichten für den Dienstleistungserbringer und den Dienstleistungsempfänger. Die verschiedenen Aspekte der gesetzlichen Regulierung und der Selbstregulierung durch die Revisionsbranche haben insbesondere drei Punkte sicherzustellen: Erstens eine einheitliche Prüfungsmethodik, zweitens die Unabhängigkeit und drittens das professionelle Ermessen des Revisors.

## Für Qualität muss die Aufsicht Defizite beim Revisionsregister optimieren.

Hinsichtlich der Prüfungsmethodik besteht mit dem SER 2015 ein KMU-gerechter Ansatz. Seit die RAB die mandatsbezogene organisatorische Trennung bei Doppelmandaten als zulässig betrachtet, sind auch die Unsicherheiten im Berufsstand hinsichtlich der Unabhängigkeitsanforderungen beseitigt. Eine Aufweichung der Unabhängigkeit ist seitens der Wirtschaft und seitens der Revisionsbranche entschieden abzulehnen, da diese die Legiti-

mation des gesetzlichen Auftrags einer eingeschränkten Revision und deren Mehrwert in Frage stellt.

## Handlungsbedarf

Handlungsbedarf ist jedoch beim dritten Punkt – dem professionellen Ermessen – auszumachen. Es ist irritierend, dass in einem staatlichen Revisionsregister beispielsweise Personen über eine Bezeichnung «staatlich zugelassener Revisionsexperte» verfügen, welche weder in Revision ausgebildet wurden noch eine kontinuierliche Fachpraxis und Weiterbildung vorweisen können. Eine Person, welche seit Jahren keine Revision durchgeführt und sich nicht weitergebildet hat, wird kaum die aktuelle Prüfungsmethodik kennen und über das unverzichtbare professionelle Ermessen verfügen. Gesellschaft und Wirtschaft sollten ein Interesse daran haben, dass professionelle Prüfgesellschaften unabhängig Informationen zu finanziellen und nicht-finanziellen Themen validieren.

Wer also an der langfristigen Qualität und Reputation der Revisionsbranche interessiert ist, sollte die Anliegen begrüssen, einerseits die staatliche Aufsicht möglichst fokussiert zu halten und bezüglich den erwähnten Defiziten beim Revisionsregister zu optimieren, und andererseits in bewährter Selbstregulierung und mit verantwortungsvollem Standard-Setting die Revisionsqualität hoch zu halten.

Marius Klausner, Direktor und CEO, Expertensuisse, Zürich.

# Nationaler Standard im Trend

**Rechnungslegung** Auch ohne gesetzliche Pflicht gewinnt die Anwendung von Swiss GAAP FER an Bedeutung und ist für viele Unternehmen prüfenswert.

PATRICK BALKANYI UND MARKUS WANDELER

Das neue Rechnungslegungsrecht verpflichtet Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschafte rn und Stiftungen, die eine ordentliche Revision durchführen müssen, ihre Jahres- oder Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zu erstellen. Dazu gehören die International Financial Reporting Standards IFRS gemäss IASB, IFRS für KMU, Swiss GAAP FER, US GAAP und IPSAS.

Viele der betroffenen Genossenschaften und Stiftungen sind national ausgerichtet. Daher erstaunt es nicht, dass

die meisten Swiss GAAP FER einführen werden. Zudem ist die Anwendung von FER bei Non-Profit-Organisationen bereits heute weit verbreitet – auf freiwilliger Basis.

Alle übrigen Organisationen sind weiterhin nicht verpflichtet, einen Abschluss nach dem Prinzip «true and fair view» zu erstellen. Allerdings können Minderheiten einen solchen verlangen. Gerade für kleine Organisationen liegen die Vorteile von Swiss GAAP FER auf der Hand: Dank dem modularen Aufbau müssen sie lediglich das Rahmenkonzept und sechs weitere, zentrale Fachempfehlungen anwenden. So lässt sich mit dem Einsatz weniger, prinzipienbasierter Fachempfehlungen ein aussagekräftiger Abschluss erstellen.

Für Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, bringt das neue Rechnungslegungsrecht

angesichts der bestehenden Vorschriften der Börse keine Neuerungen. An der SIX Swiss Exchange kotierte Unternehmen können zwischen den Rechnungslegungsstandards IFRS, US GAAP und Swiss GAAP FER (FER ist bei einer Kotierung an den Sub-Standards Swiss Reporting und Immobiliengesellschaften akzeptiert) wählen. Seit 2008 haben rund 40 kotierte Schweizer Unternehmen von IFRS zu Swiss GAAP FER gewechselt.

Was sind die Hauptgründe für diesen Trend? Vor dem Hintergrund einer stetig zunehmenden Regeldichte bei IFRS punktet das Swiss-GAAP-FER-Regelwerk bezüglich Kosten/Nutzen immer mehr. Mit den prinzipienorientierten, kompakten Swiss-GAAP-FER-Standards (rund 200 Seiten) erreicht ein Unternehmen dasselbe Hauptziel wie mit dem detaillierten, über 3000 Seiten starken IFRS-Regelwerk.

## Unterschiedliche Regeln in der Bilanzierung von Goodwill und Vorsorge.

Unterschiedliche Regeln bestehen insbesondere in der Bilanzierung von Goodwill und Vorsorgeverpflichtungen. Gerade in diesen Bereichen sind viele Wechselunternehmen der Ansicht, dass Swiss GAAP FER eine realistischere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erlaubt.

## Vorteile mit freiwilliger Anwendung

Eine Erhebung der Swiss-GAAP-FER-Fachkommission zeigt, dass rund 40 Prozent der nach neuem Recht konsolidierungspflichtigen Unternehmen ihre Konzernrechnung schon heute in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER erstellen. Diese Zahl dokumentiert einerseits das Bedürfnis nach einer «true and fair view»-Rechnungslegung und andererseits die Attraktivität von FER dank Fokussierung auf kleine und mittelgrosse Organisationen mit nationaler Ausstrahlung.

Vor der Wahl des Rechnungslegungsstandards sollte ein Unternehmen Nutzen

und Kosten individuell beurteilen. Mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts werden die meisten Unternehmen leicht strengere Anforderungen erfüllen müssen. Zum Beispiel wird das Prinzip der Einzelbewertung grundsätzlich eingeführt und die Offenlegungspflichten werden ausgebaut. Diesem Mehraufwand steht jedoch kaum ein Nutzen gegenüber. Da die Bildung von stillen Reserven erlaubt bleibt, sind Abschlüsse nach OR weiterhin nur beschränkt aussagekräftig. Die freiwillige Anwendung von Swiss GAAP FER wird daher noch attraktiver. Prüfenswert ist sie vor allem für fremdfinanzierte Unternehmen. Swiss GAAP FER kann sich aber nicht nur positiv bei der Beschaffung von Fremdkapital auswirken, sondern erleichtert auch die Vergleichbarkeit mit Konkurrenzfirmen und unterstützt die interne Steuerung.

Patrick Balkanyi, Partner, und Markus Wandeler, Senior Manager, Wirtschaftsprüfung, PwC, Zürich.

# Finanzielle Facts in der digitalen Welt

**Elektronische Kanäle** Immer mehr Unternehmen publizieren ihre Finanzzahlen online oder nutzen Soziale Medien für ihre Kommunikation.

ALESSANDRO MIOLO UND  
ROGER MÜLLER

**L**ängst nehmen Internet und Social Media auch Einfluss auf Unternehmen und deren Kommunikation mit Kunden, Mitarbeitenden, Bewerbern und Kapitalgebern. Kapitalmarktteilnehmer nutzen die Sozialen Medien, um Informationen über Unternehmen zu gewinnen und zu teilen, Netzwerke zu bilden und sich auszutauschen. Informationen aus Social Media werden zurzeit vor allem von privaten Investoren genutzt.

Die letzte globale Umfrage des auf Finanzkommunikation spezialisierten Beratungsunternehmens AMO zeigt allerdings, dass auch bei den institutionellen Investoren die Bedeutung dieser Informationsquelle zunimmt. Zurzeit setzt zwar noch die Mehrheit dieser Investoren auf klassische Berichtsformen. Immerhin glauben jedoch 82 Prozent von 105 befragten institutionellen Investoren, dass die Bedeutung von Social Media in der Financial Community wachsen wird.

## Soziale Medien beliebt

Die finanzielle Berichterstattung von Unternehmen hat sich an dieses neue Kommunikationsverhalten ihrer Anspruchsgruppen angepasst. Immer mehr Unternehmen nutzen vermehrt die Vorteile des schnellen, unmittelbaren Austauschs von Informationen via Social-Media-Kanäle, um ihre Daten gezielt an ihre Zielgruppen zu richten. Auch die aktuellste Umfrage der Bank of New York Mellon zeigt, dass bereits 2013 45 Prozent der westeuropäischen Unternehmen mindestens einen Social-Media-Kanal nutzen, um mit ihren Investoren zu kom-

**Die Kommunikation via Soziale Medien sollte möglichst transparent sein und klare Botschaften vermitteln.**

munizieren (Vorjahr: 32 Prozent) Einige wenige Unternehmen wie beispielsweise Google nutzen fast ausschliesslich Social Media als Kommunikationsinstrument für die finanzielle Berichterstattung.

Besonders herauszuheben ist das Beispiel von Alcoa, einem global tätigen, führenden Aluminiumhersteller. Das Unternehmen nutzt Facebook, Twitter, YouTube und LinkedIn zur Kommunikation mit seinen Kunden, Investoren, potenziellen Mitarbeitenden und den sogenannten «Fans». Die sorgfältig geplanten Tweets enthalten nicht nur Informationen zum Unternehmen selber und seiner finanziellen Berichterstattung. Ebenso werden Hintergrundinformationen und vertiefte Einblicke in die Branche gegeben. Auf diese Weise hat sich Alcoa als verlässliche Informationsquelle für Analysten und Investoren etabliert. Das Al-

coa Investor Relations Team arbeitet auf Basis einer vom Verwaltungsrat genehmigten Social Media Policy und erstellt zuhanden dieses Gremiums regelmässig einen Bericht mit den wichtigsten Kennzahlen zum Einsatz der Sozialen Medien.

Auch in der Schweiz ist eine vermehrte Nutzung von Social Media zu beobachten. Die Form der Berichterstattung verändert sich. Immer mehr Unternehmen publizieren ihre Finanzzahlen unter anderem oder sogar ausschliesslich online. Beispiele sind Geberit, Migros oder Swiss Life. Auch Berichterstattungs-Apps sind zu sehen. Ebenso werden Finanzergebnisse, Key Facts und Updates via SocialMedia-Kanäle veröffentlicht. Die UBS beispielsweise twittert ihre Quartals-

ergebnisse. Neben dem Vorteil der geziel-

ten Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen sind auch die Möglichkeit des Dialogs mit Anspruchsgruppen und die Mitgestaltung der öffentlichen Meinung von Relevanz. Unternehmen, die im Internet präsent sind, erfahren unmittelbar im Netz, wie sie wahrgenommen werden, und können sich allfälligen Entwicklungen sofort anpassen. Die grössere Reichweite und der offene und wechselseitige Austausch von Informationen sind allerdings auch mit Risiken verbunden. Die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten von Social Media ändern sich laufend. Hinzukommt, dass ein Unternehmen keine Kontrolle über die Kommunikation in den Sozialen Medien hat. Das kann unter Umständen auch unerfreuliche Folgen haben, wenn

sich negative Meldungen von Nutzern schnell verbreiten.

## Risikomanagement

Die strategischen und die Reputationsrisiken, die durch die Nutzung von Sozialen Medien entstehen, sind gross. Aus diesem Grund muss diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung gelöst werden. Ebenso muss sich der Verwaltungsrat mit möglichen Risiken auseinandersetzen (siehe Kasten).

Die beste Möglichkeit, um im Internet präsent zu sein und die Risiken zu minimieren, ist die Entwicklung einer umfassenden Social-Media-Strategie einschliesslich entsprechender Richtlinien. Die Kommunikation via Social Media sollte zudem möglichst transparent sein und eine ausgewoge-

ne Sichtweise des Unternehmens darstellen, um das Vertrauen der Anspruchsgruppen zu gewinnen und klare Botschaften zu vermitteln. Dies bedingt eine schnelle Reaktionsfähigkeit. Kurze Entscheidungswege und Genehmigungsschlaufen sind deshalb ebenso wichtig wie ein gewisser Spielraum für die Social-Media-Experten.

Wie stark sich die Finanzberichterstattung künftig in den Sozialen Medien abspielen wird, muss beobachtet werden. Viele Firmen werden die damit einhergehenden Risiken auch in Zukunft scheuen. Abzuwarten bleibt zudem, inwiefern sich die Ad-hoc-Richtlinien der verschiedenen Finanzplätze anpassen werden.

Alessandro Miolo und Roger Müller, beide Partner Assurance, EY Schweiz, Zürich.

## DIGITALE MEDIEN

### Reputationsrisiken überwachen

Fragestellungen für den Verwaltungsrat im Zusammenhang mit Berichterstattung im digitalen Umfeld:

- Welches sind die grössten Risiken im Zusammenhang mit Social Media für das Unternehmen?
- Wie werden Reputationsrisiken vermieden?
- Wie werden Reputationsrisiken überwacht und welche Notfallszenarien liegen vor?
- Erfolgt eine periodische Berichterstattung bezüglich Social-Media-Richtlinien und allfälliger Problemfälle?
- Besitzt der Verwaltungsrat entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Social Media?

ANZEIGE



Marc Aellen

**Partner, T&R Oberland AG, Lenk, Gstaad, Spiez BE**  
 Aus- und Weiterbildung: Dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Steuerexperte

**Weshalb machen Sie den halbtägigen Kurs des Schweizerischen Instituts für die eingeschränkte Revision von Treuhand Suisse?**  
 Unser Unternehmen tätigt ausschliesslich Wirtschaftsprüfungen nach dem Standard der eingeschränkten Revision. Dieser Kurs gibt mir die Gelegenheit, mich in unserem Kerngeschäft auf den neusten Stand zu bringen und letzte Unklarheiten zu beseitigen.

**Die neuen Standards gelten für Jahresrechnungen ab 31. Dezember 2015. Mit welchen Herausforderungen haben Sie zu arbeiten?**  
 Wir haben es im Grunde mit zwei Neuerungen zu tun, die aber ineinandergreifen: Den Veränderungen im Zuge des neuen Rechnungslegungsrechts und den neuen Standards der eingeschränkten Revision.



Daniela Buser

**Partnerin, Merkli & Partner AG, Baden AG**  
 Aus- und Weiterbildung: Dipl. Wirtschaftsprüferin

**Weshalb machen Sie den halbtägigen Kurs des Schweizerischen Instituts für die eingeschränkte Revision von Treuhand Suisse?**  
 Ich interessierte mich für Neuerungen und solche Schulungen geben mir Anlass, mich detailliert mit den neuen Gegebenheiten auseinanderzusetzen. Diese Weiterbildung trägt massgeblich dazu bei, dass ich wieder «up to date» bin und mich fit fühle für die nächste Revisionsaison.

**Die neuen Standards gelten für Jahresrechnungen ab 31. Dezember 2015. Mit welchen Herausforderungen haben Sie zu arbeiten?**  
 Die Übergangsfristen sind nun zu Ende. Für das Geschäftsjahr 2015 gilt erstmals für alle Unternehmen das neue Rechnungslegungsrecht. Dazu gehören auch die veränderten Prüfungshandlungen, die im neuen Standard zur eingeschränkten Revision nun beachtet werden müssen.

# Ein Schattendasein

**Sonderbilanzen** Abseits der regulären Jahresrechnung ergeben sich anspruchsvolle Fachfragen, wenn es für die Unternehmen aus bestimmten Anlässen um besondere Bilanzen geht.

MARTIN NAY

Das neue Rechnungslegungsrecht, das für alle Rechtsformen gilt und den 32. Titel des OR bildet («Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung»; Art. 957 ff.), wird viel diskutiert. Es ist ab Geschäftsjahr 2015 zwingend anzuwenden. Darin geht es jedoch «nur» um die Erstellung der Jahresrechnung, gegebenenfalls zuzüglich Konzernrechnung und Lagebericht. Neben dieser regulären periodischen Rechnungslegung sind Unternehmen aus bestimmten Anlässen verpflichtet, besondere Bilanzen zu erstellen.

Die einschlägigen Vorschriften sind – weil historisch gewachsen – sehr rudimentär und über das ganze Unternehmensrecht verstreut. Die Anlässe kann man entsprechend dem Lebenszyklus von Unternehmen systematisieren (siehe Tabelle). Angesichts der grossen praktischen Bedeutung und weitreichenden Folgen dieser Sonderbilanzen erstaunt es, dass sie in der Lehre bisher ein Schattendasein fristeten.

## Erstellungsregeln und -pflicht

Die Erstellungsregeln sind, obwohl nicht aus dem Gesetz ablesbar, zweckgerichtet wie die jeweilige Erstellungs-

pflcht. Generell kann man Sonderbilanzen danach kategorisieren, ob sie «verbucht» sind oder nicht (Art. 957a Abs. 1 OR: «Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung»). Eine ausserbuchhalterisch erstellte Bilanz soll mit Blick auf den Gläubigerschutz das Vermögen abzüglich der Verbindlichkeiten aufzeigen (Vermögensstatus). Anstelle der Verkehrswerte sind je nach Zweck die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des 32. OR-Titels zur Jahresrechnung anzuwenden.

Eine Bilanz aufgrund der Buchführung dagegen, das heisst eine Fortschreibung der letzten Jahresbilanz wie bei jedem regulären Zwischenabschluss, soll mit Blick auf bestimmte Rechtsfolgen die Nettoaktiven gemäss den Vorschriften des 32. Titels dokumentieren (Schutz der Anteilseigner oder Gläubigerschutz). Ob sie auf der Annahme der Unternehmensfortführung beruht oder nicht, bestimmt sich wie für die Jahresrechnung. Der Gesetzgeber spricht irrigerweise auch da von «Zwischenbilanz», wo es sich nicht um eine solche handelt (Überschuldungsstatus: Art. 725 Abs. 2 OR; Jahresrechnung von Unternehmen in Liquidation: Art. 743 Abs. 5 bzw. Art. 587 Abs. 2 OR).

Soweit der Stichtag der Sonderbilanz wählbar ist, wird in der Praxis meist so geplant, dass er mit dem Stichtag der Jahres-

bilanz zusammenfällt, womit diese als Ausgangspunkt für den Vermögensstatus respektive anstelle einer Zwischenbilanz – je nach Art der Sonderbilanz – herangezogen werden kann. Bei abweichendem Stichtag der Sonderbilanz müssen mengen- und wertmässig gesonderte Bestandesnachweise analog zur Jahresrechnung vorliegen. Für Zwischenbilanzen werden die Vorschriften zur Jahresbilanz sinngemäss angewandt (Bilanzierung, Bewertung, Darstellung). Angaben, die bei der Jahresrechnung wahlweise in Bilanz oder Anhang zu machen sind, gehen mit in die

Zwischenbilanz ein. Der Vorentwurf von 2014 zur Aktienrechtsrevision fügt in den 32. OR-Titel explizit ein, dass gesetzlich vorgesehene Zwischenbilanzen analog der Jahresrechnung zustandekommen müssen (Art. 960f VE-OR). Weiter bringt er aber bezüglich Sonderbilanzen keine Klarstellungen.

## Sinnvolle Selbstregulierung

Die gesetzlichen Anlässe für Sonderbilanzen beziehen sich immer auf den einzelnen Rechtsträger («Unternehmen» in der Terminologie des 32. OR-Titels), so-

weit dieser rechnungslegungspflichtig ist (Art. 957 OR). Mutterunternehmen, soweit sie zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, erstellen also keine Sonderbilanzen für den Konzern als wirtschaftliche Einheit.

Dem Wirtschaftsprüfer weist der Gesetzgeber – nebst seiner «klassischen» Rolle als Revisionsstelle von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen – immer wieder den Auftrag zu, das Vorliegen bestimmter Tatbestände zu bescheinigen (Testat). Im Rahmen solcher Sonderprüfungen muss regelmässig ein zugelassener Revisionsexperte oder ein zugelassener Revisor die Ordnungsmässigkeit der allfälligen Sonderbilanz (siehe Tabelle) «bestätigen». Dabei schweigt sich der Gesetzgeber nicht bloss über die Sollvorgabe, sondern auch über das Vorgehen des Prüfers einschliesslich seiner Berichterstattung weitgehend aus.

Der Berufsverband Expertuisse füllt diese Lücke mittels Selbstregulierung – durch Verlautbarungen, die für Mitglieder verbindlich sind (Prüfungsstandards) oder empfohlen werden (Prüfungshinweise) und den Standards der internationalen Berufsorganisation nachkommen. Das ist der effektivste und effizienteste Weg.

Martin Nay, dipl. Wirtschaftsprüfer, Mitglied der Geschäftsleitung, BDO Schweiz, Zürich.

## Die Sonderbilanzen im Unternehmenszyklus

Phase	Typ	Vorschrift
Beginn der Unternehmenstätigkeit	Eröffnungsbilanz (Gründungsbilanz)	OR
Kapitalerhöhung	Zwischenbilanz (nicht erforderlich bei Kapitalerhöhung gegen Einlage)	OR
Kapitalherabsetzung	Zwischenbilanz	OR
Fusion	Zwischenbilanz (Fusionsbilanz)	FusG
Spaltung	Zwischenbilanz (Spaltungsbilanz)	FusG
Vermögensübertragung i.e.S.	Evtl. Zwischenbilanz	-
Umwandlung	Zwischenbilanz (Umwandlungsbilanz)	FusG
Kapitalverlust	Jahresrechnung oder Zwischenbilanz	OR
Sanierung	Evtl. Vermögensstatus	-
Besorgnis einer Überschuldung	Vermögensstatus	OR, ZGB*
Insolvenz	Vermögensstatus; nachher	-
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	SchKG, KOV	-
Freiwillige Liquidation	Zwischenbilanz oder Eröffnungsbilanz; nachher Jahresrechnung; Schlussrechnung	OR, ZGB*

\*FÜR STIFTUNGEN UND VEREINE

QUELLE: BDO SCHWEIZ

# Mehr Transparenz für Stakeholder

## Abschluss-Berichterstattung

Die Konzentration auf wichtige Kernpunkte fordert die Revisoren heraus und schafft besseren Durchblick für die Aktionäre.

ACHIM SCHÄFER UND PHILIPP VATER

Auf internationaler Ebene wurden die Standards für die Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers hinsichtlich des Bestätigungsvermerks umfassend überarbeitet. Diese sehen neu die Offenlegung zusätzlicher Informationen vor, anhand deren die Verständlichkeit von Prüfberichten erhöht und der Mehrwert für Anleger und andere Abschlussadressaten börsenkotierter Unternehmen gesteigert werden sollen.

Die neuen, vom weltweiten Dachverband der Wirtschaftsprüfer (International Auditing and Assurance Standards Board, IAASB) erarbeiteten Standards werden für

alle Abschlussprüfungen verpflichtend sein, die nach internationalen Prüfungsstandards, den sogenannten ISA, erfolgen. Erstmals betreffen diese Regelungen die Abschlussprüfungen zu Berichtsperioden, die am oder nach dem 15. Dezember 2016 enden.

Die wichtigste Änderung am neuen Bestätigungsvermerk ist die Abkehr vom vorformulierten Einheitstestat durch die Einführung des neuen Prüfungsstandards ISA 701 «Communicating Key Audit Matters» im «Independent Auditor's Report». Demnach hat der Abschlussprüfer über besonders wichtige Prüfungssachverhalte (Key Audit Matters, KAM) unternehmensindividuell zu berichten. Dies soll durch ein einheitliches, konsistentes und vor allem flexibles Berichtsformat erreicht werden. Zusätzlich zum neuen Standard ISA 701 wurde der ISA 700 «Forming an Opinion and Reporting on Financial Statements»

überarbeitet. Unter anderem wurden Aufbau und Inhalt des Bestätigungsvermerks geändert, sodass neu das Prüfungsurteil am Anfang des Bestätigungsvermerks aufgeführt wird.

Die zentrale Änderung am neuen Bestätigungsvermerk stellen die Key Audit Matters dar. Nach den überarbeiteten ISA hat der Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk über diese Sachverhalte zu berichten, da sie von grösster Bedeutung sind und besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Zu jedem dieser unternehmensspezifischen Sachverhalte ist eine individuelle Beschreibung der Prüfungshandlungen anzugeben. Es geht aber nicht darum, sämtliche komplexeren Sachverhalte abzubilden, sondern vielmehr eine bewusste, exklusive Auswahl an KAM zu treffen, die für die Abschlussprüfung des Unternehmens spezifisch relevant sind. Die Beschreibung der KAM soll

darüber hinaus nicht durch allgemeine oder standardisierte Formulierungen erfolgen. Kernprüfungssachverhalte stehen oftmals in einem direkten Bezug zu den komplexeren Rechnungslegungsthemen. Die KAM sollten also die bedeutsamen Risiken der Abschlussprüfung widerspiegeln. Als solche gelten bei Abschlüssen in Übereinstimmung mit den IFRS unter anderem die Prüfung von

- Rückstellungen, bei denen grosse Ermessensspielräume bestehen;
- Werthaltigkeitstests für immaterielle Vermögenswerte wie Goodwill;
- oftmals komplexen Bewertungen von Finanzinstrumenten;
- Umsatzerlösen;
- der korrekten Abbildung von Pensionsverpflichtungen gemäss IAS 19;
- und der Fortführungsannahme des Revisionskunden.

Die Einführung des neuen Bestätigungsvermerks ist zu begrüssen. Die Fokussierung auf Kernprüfungssachverhalte bringt Vorteile sowohl für den Wirt-

schaftsprüfer als auch für die Aktionäre und Investoren von börsenkotierten Unternehmen. Durch eine weitergehende Kommunikation der KAM kann die Transparenz erhöht und die Qualität der Revisionsarbeit verdeutlicht werden. Es wäre besonders wünschenswert, wenn dadurch die verschiedenen Adressaten der Berichterstattung wie Anleger und Investoren, Regulatorien, aber auch die Politik und die Wirtschaft ihr Vertrauen in die Arbeit der Wirtschaftsprüfer erhöhen würden.

Es bleibt spannend, inwiefern der neue Bestätigungsvermerk Ausstrahlungswirkung auf andere Bereiche der Wirtschaftsprüfung und Berichterstattung entfaltet. Insbesondere ob die Berichterstattung über die KAM nur auf gelistete Unternehmen beschränkt oder diese auch für andere Unternehmen auf freiwilliger oder auf verpflichtender Basis geöffnet wird.

Achim Schäfer, Partner, und Philipp Vater, Manager, Audit, Deloitte, Zürich.



Roberto Di Nino

**Inhaber, Grevag AG, Langenthal BE;  
Dozent, Schweizerisches Institut für  
die eingeschränkte Revision (SIFER)**

Aus- und Weiterbildung: Dipl. Wirtschaftsprüfer, eidg. dipl. Treuhandexperte, dipl. Experte in Rechnungslegung/Controlling

Weshalb legen Sie als Dozent Treuhändern den halbtägigen Kurs des Schweizerischen Instituts für die eingeschränkte Revision von Treuhand Suisse nahe?

Der Name Schweizerisches Institut für die eingeschränkte Revision sagt schon alles: Das sogenannte SIFER konzentriert sich auf Fragen rund um die Revision beziehungsweise die Wirtschaftsprüfung auf der Ebene der KMU. Das schliesst ebenfalls Fragen zur Rechnungslegung ein. Das macht uns zur richtigen Anlaufstelle für KMU-Treuhänder und KMU-Revisoren, die auf diesen Gebieten auf dem neusten Stand sein wollen.

Die neuen Standards gelten für Jahresrechnungen ab 31. Dezember 2015. Mit welchen Herausforderungen haben die Treuhänder zu rechnen?

Das neue Rechnungslegungsrecht wurde per 1. Januar 2013 mit einer zweijährigen Übergangsfrist – mit Wahlrecht bezüglich der Anwendung des bisherigen oder des neuen Rechnungslegungsrechts – in Kraft gesetzt. Nach meinen Beobachtungen haben überraschend viele KMU diese Übergangsfristen voll in Anspruch genommen. Nun gilt es aber erst, ab dem laufenden Jahr darf nur noch das aktuelle Rechnungslegungsrecht angewendet werden. Diesbezüglich stelle ich fest, dass es doch da und dort bei KMU noch Umsetzungsprobleme gibt, und das wird auch die Revisoren vor nicht zu unterschätzende Herausforderungen anlässlich der nächsten Abschlussprüfung stellen. Auf jeden Fall werden sich die KMU-Revisoren bei der Prüfung der Jahresrechnungen 2015 auf diese Gegebenheiten ausrichten müssen.

# Mit dem Budget das Unternehmen steuern

**Firmenplanung** Im vierten Quartal rückt für Betriebe die Budgetierung in den Vordergrund. Bei der Handhabung dieses Steuerungsinstrumentes kann über das Jahr viel Potenzial genutzt werden.

MICHELE HEFTI-CHARBON

**P**lanen, umsetzen, überprüfen und bei Bedarf anpassen – diesem Credo der Betriebsführung stimmt jeder Unternehmensverantwortliche ohne langes Zögern zu. Bei der Budgetierung, mit der sich die Unternehmen in den kommenden Wochen beschäftigen werden, wird dieser Ansatz aber nicht überall konsequent umgesetzt. Die mit dem Budgetprozess verbundenen Ziele und Handhabungen sind sehr unterschiedlich.

Im Idealfall ist die Budgetierung koordiniert mit der strategischen Planung der Unternehmung. Damit sie ein sinnvolles Instrument ist, um kurzfristige Entscheidungen zu treffen, empfiehlt sich eine detaillierte periodengerechte Planung. Sie ist ein wichtiges Instrument für die finanzielle Führung und es versteht sich von selbst, dass ein Instrument nur dienlich ist, wenn es auch genutzt wird. Die periodengerech-

te Planung widerspiegelt detailliert den erwarteten betrieblichen und unternehmerischen Erfolg und ist die Basis weiterer Finanzinstrumente wie etwa des Liquiditätsplans. Dieser zeigt den erwarteten Geldfluss, den Bestand und einen möglichen Finanzierungsbedarf. Das Budget bildet aber auch die Grundlage zur Analyse der Abweichungen im Berichtsjahr.

## Periodengerecht planen

In jedem Unternehmen zeichnen sich saisonale Muster ab. Wichtig ist zu erkennen, ob diese auf die Planung der Ressourcen wie etwa Material-, Personal- und Kapitalbedarf einen Einfluss haben. Die gezielte Auswertung der Ist-Situation kann in Kongruenz mit den wirtschaftlichen Zielsetzungen eine fundierte Ausgangslage begründen. Je nach Unternehmen zeigt sich ein ganz eigener Kurvenverlauf. Das kann saisonale oder branchenspezifische Gründe haben oder mit dem Geschäftsmodell zusammenhängen. Im Gartencenter etwa fällt der Hauptumsatz im Frühling an, in der Schokoladenfabrik um Ostern

und Weihnachten und beim Uhrenhersteller nach den grossen Messen. Ideal ist, wenn diese Schwankungen schon bei der Budgetierung berücksichtigt werden. Auch sollte der Fokus bei der Jahresplanung bereits auf das Folgejahr gerichtet sein. Mit diesem Weitblick lassen sich allfällige Planungslücken vermeiden und mögliche Auswirkungen auf die Liquidität vermindern.

Ob man die Prognosen bezüglich Einnahmen und Ausgaben dabei auf Halbjahres-, Quartals- oder in speziellen Fällen sogar auf Monatsperspektive verfeinert, hängt vom einzelnen Betrieb ab. Faustregel: Je unregelmässiger sich Einnahmen und Ausgaben auf das Jahr verteilen, desto feiner sollten die Perioden gewählt werden.

Mit der periodengerechten Verfeinerung des Budgets verschafft sich der Unternehmer eine Grundlage, um die tatsächliche Entwicklung im Jahresverlauf zu kontrollieren und zu steuern. Als logischer nächster Schritt schliesst hier der Soll-Ist-Vergleich an. Er zeigt auf, wie sich Prognose und tatsächliche Entwicklung am Ende

der definierten Periodeneinheiten gegenüberstehen. Bei den Posten mit Abweichungen gilt es, die Gründe zu analysieren. Längst nicht jeder Unterschied muss alarmierend sein. Manchmal ist der Grund dahinter ganz banal: Eine gebündelte Materialbestellung zum Beispiel, die in einer bestimmten Periode aus dem Rahmen fällt, auf zwölf Monate betrachtet aber völlig budgetkonform ist. Deshalb empfehlen sich Forecasts, mit denen Erwartungswerte für die Gesamtperiode justiert werden. Spannend wird es dort, wo sich kein simpler Grund finden lässt.

Resultiert in der Zwischenbetrachtung ein tieferes Ebitda, kommen Fragen nach den Ursachen der Abweichung auf: Ist der Umsatz rückgängig oder sind die Materialkosten höher? Sind unvorhergesehene Kosten ins Spiel gekommen oder erhöhter Personalaufwand? Tut sich hier eine Scheere zwischen der budgetierten und der tatsächlichen Geschäftsentwicklung auf? Was steht dahinter? Wird der Geschäftsverlauf mit einem einfachen Soll-Ist-Vergleich laufend überprüft, können Abwei-

chungen – und die Ursachen – früh erkannt werden.

## Engpässe vermeiden

Periodengerechte Budgetierung schafft auch eine wichtige Voraussetzung, um den Geldfluss zu steuern: Mit periodisch nachgeführten Liquiditätsplänen.

Ein Unternehmen etwa, das 30 Prozent seines Jahresumsatzes mit dem Weihnachtsgeschäft macht, muss diese Ware meist bezahlen, bevor der entsprechende Umsatz in die Kasse kommt. Ein anderes Unternehmen investiert erhebliche Kapazitäten und Mittel in die Akquisition eines potenziellen Schlüsselkunden, ohne dass diesen Aufwendungen Einnahmen gegenüberstehen. Dabei laufen die Löhne und übrigen Betriebsaufwände kontinuierlich weiter. Hier hilft die Kombination von periodengerechter Budgetierung und Liquiditätsplanung, um Engpässe zu vermeiden.

Michèle Hefti-Charbon, eidg. dipl. Treuhandexperte, Vorstandsmitglied, Treuhand Suisse, Sektion Zürich.

## Chance und Gefahr für Prüfer in der Assekuranz

DENISE WIPF UND DANIEL MÜLLER

Die Finanz- und Wirtschaftskrise sowie internationaler Druck haben den Änderungsbedarf im Schweizer Versicherungsaufsichtsrecht verdeutlicht. Der Bundesrat hat reagiert und per 1. Juli 2015 eine revidierte Aufsichtsverordnung (AVO) in Kraft gesetzt, welche der Finma als Basis für weitere regulatorische Anpassungen im Versicherungsbereich dient. Seit der Einführung von neuen Anforderungen vor knapp drei Jahren sind Prüfgesellschaften nicht nur beauftragt, die Jahresrechnungen zu prüfen, sondern erledigen als verlängerter Arm der Finma einen Teil der Aufsichtsarbeit. Um die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaften zu wahren, hat die Finma den Umfang der erlaubten Beratungstätigkeiten bei Prüfkunden erheblich eingeschränkt. Dadurch verringert sich die Möglichkeit, zusätzliche Dienstleistungen beim Kunden durchzuführen. Es eröffnen sich aber gleichzeitig Chancen, neue Beratungsmandate bei Nichtprüfkunden zu gewinnen. Aufgrund der neuen Anforderungen wird sich der Bedarf an

Ressourcen sowohl für Versicherer als auch für die Prüfgesellschaften nochmals verstärkt auf wenige Monate nach dem Abschlussstichtag konzentrieren, dabei würde eine Verteilung von nicht zwingend stichtagsbezogenen Prüfungen über das Jahr den Druck auf beiden Seiten senken.

Für kleinere Prüfgesellschaften wird es schwieriger werden, das Spezialwissen und die Mindestanzahl von Prüfstunden vorzuweisen, um die Lizenz zu halten. Es besteht die Gefahr, dass sich der bereits sehr übersichtliche Markt noch stärker konzentriert und die Anzahl der Revisionsgesellschaften, welche Prüfungen durchführen dürfen, weiter sinkt. Das Auftragspektrum der Prüfgesellschaften durch die Vorschriften der Finma wird in Zukunft weiter wachsen, wenn sie stärker auf die Prüfer als Partner setzt. Die Vorschriften führen zu Veränderungen innerhalb der Branche, da die verschärften Unabhängigkeitsvorschriften eine Umverteilung der Beratungsmandate fördern.

Denise Wipf, Leiterin Versicherungen, und Daniel Müller, Senior, Mazars Schweiz, Genf.

Lucerne University of Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE LUZERN**

Wirtschaft  
Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ

Master/Diploma of Advanced Studies

**MAS/DAS Corporate Finance**

Start 27. Lehrgang: 11. Februar 2016

Info-Veranstaltung: 24. November 2015, 18.15 Uhr, Au Premier, Zürich

**MAS/DAS Controlling – DAS Accounting**

Start 16. Lehrgang: 11. Februar 2016

Info-Veranstaltung: 24. November 2015, 18.15 Uhr, Au Premier, Zürich

IFZ-Konferenz

**Enterprise Risk Management**

Perspektiven auf ein ganzheitliches Risikomanagement in Unternehmen  
26. November 2015, 08.45 bis 16.45 Uhr, IFZ, Zug

**IFZ Abend der Weiterbildung**

Info-Veranstaltung zu allen IFZ-Weiterbildungen

4. November 2015, 18.15 Uhr, IFZ, Zug

[www.hslu.ch/ifz-weiterbildung](http://www.hslu.ch/ifz-weiterbildung), [www.hslu.ch/ifz-konferenzen](http://www.hslu.ch/ifz-konferenzen)

T +41 41 757 67 67, [ifz@hslu.ch](mailto:ifz@hslu.ch)

FH Zentralschweiz

ANZEIGE